

Satzung

Basketballverband Saar



Stand: 15. Juni 2018

Sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, beziehen sich alle in dieser Ordnung enthaltenen Personenbezeichnungen sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen, auch wenn sie aus Vereinfachungsgründen nur in der männlichen Form gehalten sind. Es sei aber hier nachdrücklich betont, dass in allen Funktionen innerhalb des Basketballverband Saar e.V. Frauen und Mädchen ausdrücklich erwünscht sind.



Satzung

§1 Name, Sitz, Rechtsform und Farben

1. Der Basketball-Verband Saar e.V. (BV SAAR) ist eine Vereinigung der Basketball spielenden Vereine im Saarland.
2. Der BV SAAR hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
3. Die Farben des BV SAAR sind rot und blau.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Leitgedanke

1. Der BV SAAR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der BV SAAR ist politisch und weltanschaulich neutral. Er bekennt sich zum Grundsatz des Amateurgedankens.
3. Der BV SAAR ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BV SAAR dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des BV SAAR fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zweck des BV SAAR ist die Förderung und Verbreitung des Basketballsports. Er soll das Interesse der Jugend an dieser Sportart wecken und weiterentwickeln. Er soll alle Basketball spielenden Vereine innerhalb seines Gebietes erfassen.
5. Der BV SAAR respektiert die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen und verspricht alle, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischen Gedankengut entgegenzuwirken
6. Der BV SAAR spricht sich gegen jegliche Form von Gewalt aus, unabhängig davon, ob sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art ist.

§3 Aufgaben

1. Dem BV SAAR kommen vor allem folgende Aufgaben zu:
 - a) die Interessenvertretung seiner Mitglieder nach außen, gegenüber dem Landessportverband für das Saarland (LSVS) und dem Deutschen Basketball Bund (DBB).
 - b) die Regelung und Organisation des Spielbetriebs innerhalb des Verbandsgebietes sowie die Bildung von Spielgemeinschaften mit anderen Landesverbänden zur Durchführung von gemeinsamen Spielrunden.
 - c) die Aus- und Fortbildung von Trainern und Schiedsrichtern, die Förderung des Leistungssports, die Förderung des Breiten- und Freizeitsports, die Förderung des Jugend- und Schulsports unter besonderer Berücksichtigung jugendpflegerischer Arbeit.
 - d) Wahrung der sportlichen Disziplin und Ordnung. Er übt insoweit über die ihm angeschlossenen Vereine und Vereinsmitglieder ein Disziplinarrecht aus. Auf §2 Absatz 5 dieser Satzung wird verwiesen.
 - e) Der BV SAAR hat das Recht, für seine Veranstaltungen mit den verschiedenen Medienanstalten Verträge über die Übertragungsrechte abzuschließen. Der BV SAAR kann diese Rechte auch an Dritte übertragen. Die Einnahmen aus diesen Verträgen sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.



Satzung

2. Der BV SAAR erkennt die "Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings" des Landessportverbandes für das Saarland (LSVS) und die "Rahmenrichtlinien" des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) in der jeweils gültigen Fassung an.

§4 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

1. Der BV SAAR ist Mitglied des Landessportverbandes für das Saarland (LSVS) und des Deutschen Basketball Bundes (DBB).
2. Die Satzung und Ordnungen des BV SAAR dürfen den Satzungen und Ordnungen des LSVS und des DBB nicht entgegenstehen. Abweichende und ergänzende Regelungen können nur in den von der Satzung und den Ordnungen des DBB und BV SAAR vorgesehenen Fällen vorgenommen werden.

§5 Ordnungen

1. Neben der Satzung bestehen zur Regelung der Aufgaben des BV SAAR folgende Ordnungen:
 - a) die Geschäfts- und Verwaltungsordnung (BV SAAR-GVO)
 - b) die Spielordnung (BV SAAR-SO)
 - c) die Jugendspielordnung (BV SAAR-JSO)
 - d) die Jugendordnung (BV SAAR-JO)
 - e) die Schiedsrichterordnung (BV SAAR-SRO)
 - f) die Lehr- und Trainerordnung (BV SAAR-LTO)
 - g) die Finanz- und Kassenordnung (BV SAAR-FKO)
 - h) die Rechtsordnung (BV SAAR-RO)
 - i) die Ehrenordnung (BV SAAR-EO)
2. Die Ordnungen werden von den zuständigen Gremien mit einfacher Mehrheit beschlossen und sind nach §21 dem Verbandstag bzw. Verbandsbeirat zur Annahme vorzulegen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

§6 Mitgliedschaft, Beiträge

1. Mitglied im BV SAAR können nur Vereine werden, die gemeinnützig sind und dem LSVS angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist bei der BV SAAR-Geschäftsstelle schriftlich zu beantragen, eine Vereinssatzung ist beizufügen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung ist der Antragssteller berechtigt, eine Entscheidung durch den nächsten Verbandstag oder Verbandsbeirat zu verlangen. Die Entscheidung muss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen und ist endgültig.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
5. Der BV SAAR ist berechtigt, von seinen Mitgliedern Beiträge, Gebühren, Buß- und Strafgebühren zu erheben. Für deren Einführung und Bemessung sind ausschließlich der Verbandstag/Beirat bzw. der Vorstand zuständig.
6. Der Verbandstag/-beirat beschließt über die Erhebung und die Höhe
 - a) des Vereinsbeitrages
 - b) der Schiedsrichterentgelte



Satzung

7. Der geschäftsführende Vorstand beschließt über die Erhebung und Höhe von
 - a) Meldegebühren
 - b) Buß- und Strafgebühren durch Genehmigung des Strafenkataloges
 - c) Kostenbeteiligungen an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
 - d) Prüfungsgebühren für Schiedsrichter und Trainer
 - e) Bearbeitungsgebühren

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben im BV SAAR die gleichen Rechte und Pflichten, soweit sich aus dieser Satzung keine hiervon abweichenden Regelungen ergeben.
2. Sie haben das Recht, ihre Interessen selbständig in Übereinstimmung mit dieser Satzung und den ihr folgenden Ordnungen zu vertreten, insbesondere Anträge zu stellen und bei Abstimmungen und Wahlen das Stimmrecht auszuüben.
3. Sie sind verpflichtet, die Satzung, Ordnungen, Anweisungen und Beschlüsse des Verbandes, seiner Organe und besonderen Instanzen zu befolgen, sowie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BV SAAR und untereinander nachzukommen. Verstöße hiergegen werden nach den Verfahrensregeln der Rechtsordnung bestraft.

§8 Offizielle Bekanntmachungen

1. Die offiziellen Bekanntmachungen des BV SAAR, insbesondere Ausschreibungen, Beschlüsse der BV SAAR-Organe und BV SAAR-Gliederungen, Terminpläne, Abschlusstabellen und Schiedsrichtereinsatzpläne werden wie folgt veröffentlicht:
 - a) per Rundschreiben
 - b) im amtlichen Organ des DBB (nach Möglichkeit)
 - c) in einem verbandseigenen Nachrichtenblatt des BV SAAR (wenn vorhanden).
2. Die dem BV SAAR angehörenden Vereine sind zum Bezug der unter Ziffer 1 Buchstabe b und c angeführten Organe verpflichtet.
3. Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass ihre Vereinsmitglieder von allen seitens des BV SAAR herausgegebenen offiziellen Bekanntmachungen unterrichtet werden.
4. Der Bezugspreis der unter Ziffer 1 Buchstabe a und c wird vom Verbandstag oder Verbandseirat als besondere Umlage festgesetzt.
5. Die Vorstandsmitglieder erhalten die Rundschreiben und offiziellen Nachrichtenblätter kostenlos.

§9 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die BV SAAR-Geschäftsstelle zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen den Zweck, das Ansehen, die Aufgaben sowie die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des BV SAAR verstößt.



Satzung

4. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss über die Ausschließung ist, mit den Gründen versehen, dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
5. Gegen den Ausschluss ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekannt werden die Berufung an den Rechtsausschuss des BV SAAR zulässig. Dieser entscheidet endgültig über das Ausschlussverfahren.
6. Gegen Vereine und deren Mitglieder kann der Vorstand des BV SAAR disziplinarische Strafen verhängen.

§10 Organe

Die Organe des BV SAAR sind:

1. der Verbandstag
2. der Verbandsbeirat
3. der Verbandsvorstand
4. der Verbandsrechtsausschuss

§11 Verbandstag

1. Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung des BV SAAR.
2. Der Verbandstag tritt alle drei Jahre zusammen und hat im zweiten Quartal des Geschäftsjahres stattzufinden. Die Mitglieder sind mindestens 6 Wochen vorher schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung, des Ortes, der Zeit und einer Frist binnen derer die Anträge gestellt werden können, einzuberufen.

Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der in Textform gehaltenen Einladung an alle Mitglieder. Diese erfolgt an die zuletzt in Textform bekannt gegebene Vereinsadresse.

3. Mindestens 10 Tage vor dem Verbandstag sind die Berichte der Vorstandsmitglieder, der Haushaltsplan sowie die eingegangenen Anträge den Mitgliedern zuzuleiten
4. Die Mitglieder sind zur Teilnahme am Verbandstag verpflichtet. Das Fehlen wird mit einer Sonderumlage belegt, deren Höhe durch die den Strafenkatalog des BV SAAR geregelt wird.
5. Der Verbandstag hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Vorsitzenden des Rechtsausschusses
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahlen und Bestätigungen
 - d) Verabschiedung der Haushaltspläne
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Beschlussfassung über Anträge
6. Stimm- und antragsberechtigt sind die Vertreter der Mitglieder sowie die Mitglieder des Verbandsvorstandes. Letztere haben bei der Entlastung des Vorstandes kein Stimmrecht.
7. Die jedem Mitglied zustehende Stimmzahl richtet sich nach der Zahl der vom DBB abgerechneten Teilnehmerschein (TA). Stichtag ist der 31.12. des entsprechenden Vorjahres. Die Stimmen eines Mitglieds berechnen sich wie folgt:



Abgenommene TA	Stimmen
0 – 30	1
31 – 60	2
61 – 100	3
Ab 101	4

8. Die Mitglieder des Vorstandes haben eine Stimme. Sie dürfen keinen Verein vertreten.
9. Jeder Anwesende darf nur einen Verein vertreten. Die Vertretungsberechtigung ist durch eine Vollmacht nachzuweisen.
10. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Beschlussfähigkeit ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten gegeben.
11. Die Beurkundung der Beschlüsse des Vorstandes erfolgt durch die Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers. Einzelheiten über die Durchführung des Vorstandes regelt die BV SAAR-GVO. Der Vorstand ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag durch Beschluss ausgeschlossen werden.

§12 Außerordentlicher Vorstand

1. Der außerordentliche Vorstand kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des BV SAAR erfordert. Ein außerordentlicher Vorstand muss binnen sechs Wochen auch einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellt.
2. Es finden die Bestimmungen über den Vorstand auch auf dem außerordentlichen Vorstand entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass die Einberufung mindestens zehn Tage vorher erfolgen muss.

§13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
Mitglieder des Vorstandes haften gegenüber dem Verband für einen bei der Wahrung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Verbandes. Ist streitig, ob ein Mitglied des Vorstandes einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verband oder das geschädigte Vereinsmitglied die Beweislast.
Sind Mitglieder des Vorstandes einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrung ihrer Vorstandspflichten verursacht haben, so können sie von dem Verband die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich wurde.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der Präsident
 - b) der Vizepräsident
 - c) der Ressortleiter Sportorganisation und Spielbetrieb
 - d) der Ressortleiter Jugendsport
 - e) der Ressortleiter Finanzen
 - f) der Schriftführer



Satzung

3. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) der Referent für das Lehr- und Trainerwesen
 - c) der Referent für die Öffentlichkeitsarbeit
 - d) der Referent für das Schiedsrichterwesen
 - e) der Referent für den Freizeit- und Breitensport
 - f) der Referent für den Schulsport
 - g) der Referent für das Miniwesen
 - h) der Datenschutzbeauftragte
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der auf einem Jugendtag gewählte Ressortleiter Jugend bedarf der Zustimmung des Verbandstages.
5. Die Vereinigung von mehr als zwei Vorstandsämtern in einer Person ist nicht zulässig.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt der geschäftsführende Vorstand bis zur Neu- oder Nachwahl einen Vertreter, im Falle des Jugendsports mit Zustimmung des Jugendausschusses.
7. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Verbandes darf der Vizepräsident seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Präsidenten ausüben.
8. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, an allen Sitzungen der Organe, Ausschüsse und Gremien mit Ausnahme des Rechtsausschusses beratend teilzunehmen.
9. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, seine Mitglieder und Mitglieder der Organe, Ausschüsse und Gremien, mit Ausnahme der Mitglieder des Rechtsausschusses, bei grober Pflichtverletzung mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit im BV SAAR durch schriftlich begründete Entscheidung bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag bzw. Verbandsbeirat vom Amt zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Rechtsausschuss. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt.
10. Weitere Einzelheiten über die Tätigkeit des Vorstandes regelt die BV SAAR-GVO.

§14 Verbandsbeirat

1. Der Verbandsbeirat besteht aus:
 - a) dem erweiterten BV SAAR-Vorstand
 - b) je einem Vertreter der Mitglieder
2. Der Verbandsbeirat tritt in den Jahren zwischen den Verbandstagen zusammen. Der Tagungsort wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
3. Für die Einberufung des Verbandsbeirates ist §11 dieser Satzung sinngemäß anzuwenden.
4. Die Aufgaben des Verbandsbeirates ergeben sich aus §11 dieser Satzung, mit Ausnahme von Abs. 5 Buchstaben c und e.
5. Die Mitglieder des Verbandsbeirates haben je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Verbandsbeirates.



Satzung

6. Stimmenübertragungen auf Delegierte anderer Vereine sind nicht zulässig. Die Mitglieder sind zur Teilnahme am Verbandsbeirat verpflichtet. Das Fehlen wird mit einer Sonderumlage belegt, deren Höhe durch die Finanz- und Kassenordnung (BV SAAR-FKO) im Strafenkatalog des BV SAAR geregelt ist.

§15 Rechtswesen

1. Die Verbandsrechtsprechung wird vom Rechtsausschuss nach der Satzung und den Ordnungen des DBB und BV SAAR ausgeübt. Die Zusammensetzung und Verfahrensweise richtet sich nach der DBB-Rechtsordnung.
2. Die Wahl des Vorsitzenden, der Beisitzer und der Ersatzbeisitzer erfolgt auf dem Verbandstag. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Beisitzer des Rechtsausschusses (RA) vorzeitig aus, so wählen die übrigen Mitglieder einen Nachfolger aus den Ersatzbeisitzern für die noch laufende Amtszeit. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, so wählen die Beisitzer aus ihrer Mitte einen neuen Vorsitzenden für die noch laufende Amtszeit.
4. Die Mitglieder des RA dürfen auf BV SAAR-Ebene kein weiteres Wahlamt ausüben.

§16 Kassenprüfung

1. Die Kassenführung des BV SAAR unterliegt der Prüfung, die jeweils im ersten Quartal des darauf folgenden Geschäftsjahres erfolgt. Das Ergebnis ist dem Vorstand bzw. dem Verbandstag/Verbandsbeirat schriftlich mitzuteilen.
2. Der Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer/innen und einen Ersatzprüfer/in. Die Kassenprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie sollen aus verschiedenen Vereinen kommen.

§17 Wahlen

1. Wählbar ist jede volljährige Person, die einem dem BV SAAR angeschlossenen Verein angehört.
2. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäfts- und Verwaltungsordnung (BV SAAR-GVO)

§18 Änderung der Satzung

Die Satzung des BV SAAR kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durch den Verbandstag geändert werden.

§19 Auflösung des BV SAAR

1. Die Auflösung des BV SAAR kann nur durch einen ordnungsgemäß einberufenen Verbandstag bzw. außerordentlichen Verbandstag erfolgen und muss als besonderer Punkt der Tagesordnung enthalten sein. Sie bedarf der Zustimmung von Dreiviertel der Mitglieder.



Satzung

2. Bei Auflösung des BV SAAR oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das zu diesem Zeitpunkt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen dem Landessportverband für das Saarland (LSVS) zu, mit der Zweckbestimmung, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportfördernde und jugendpflegerische Zwecke zu verwenden.
3. Den Mitgliedern des BV SAAR steht kein Recht am Vermögen zu.

§20 Datenschutzbestimmungen

Der Basketballverband Saar e.V. verpflichtet sich, personenbezogene Daten der Mitglieder nach den aktuellen Datenschutzrichtlinien zu verwenden. Hierzu wird ein Datenschutzbeauftragter berufen.

§21 Gültigkeit

Die Satzung des BV SAAR tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die Ordnungen und ihre Änderungen treten mit Annahme durch den Verbandstag bzw. Verbandsbeirat in Kraft, sofern der Verbandstag bzw. Verbandsbeirat nichts Abweichendes bestimmt.

Saarbrücken, den 29.05.1998

Satzung geändert: 21.06.2004

Satzung geändert: 29.09.2016

Satzung geändert: 15.06.2018